

# **Satzung des Vereins**

## **Deutsche Gesellschaft für Pharmakologie (DGP) „e.V.“**

### **§ 1 Name und Zweck**

1. Der Verein trägt den Namen Deutsche Gesellschaft für Pharmakologie (DGP), nach der Eintragung mit dem Zusatz e.V. Er ist Mitglied in und kooperiert mit der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie (DGPT) e.V. und deren Mitgliedsgesellschaften. Zweck des Vereins ist, die Belange der Pharmakologie in der Wissenschaft und im Verein (national und international) zu vertreten und das Fachgebiet Pharmakologie in Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie bei Kooperationen mit anderen verwandten Fachgebieten zu fördern. Der Verein dient den in § 2 der Satzung der DGPT festgelegten Zielen.
2. Der Verein ist eine wissenschaftliche Gesellschaft, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung von 1977.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist berechtigt, Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige zu leisten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Der Verein setzt sich für den wissenschaftlichen Fortschritt auf dem Gebiet der Pharmakologie ein. Er ist bestrebt, Erkenntnisse über Wirksamkeit, Sicherheit und den therapeutischen Stellenwert von Arzneimitteln zu vermehren und zwar in enger Zusammenarbeit mit in Forschung, Lehre und Krankenversorgung tätigen

Kollegen/-innen und Institutionen. Er nimmt fachliche Belange im Gesundheitswesen und gegenüber der Öffentlichkeit sachverständig wahr.

2. Als weitere Aufgabe betrachtet der Verein die Weiterbildung und Fortbildung von Ärzten/-innen und Naturwissenschaftlern/-innen in der Pharmakologie. Zu diesem Zweck sollen in der Regel einmal jährlich wissenschaftliche Fachtagungen stattfinden. Eine Kooperation mit anderen Fachgesellschaften bei gemeinsamen Tagungen ist möglich.
3. Der Verein führt regelmäßig Seminare, Kurse und andere wissenschaftliche Veranstaltungen sowie Weiterbildungsveranstaltungen durch.

### **§ 3 Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Vereinigungen**

1. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Gesellschaften an, die seine Ziele unterstützen. Es soll mit den Fachgesellschaften der Medizin und Naturwissenschaft kooperiert werden. Darüber hinaus soll er international mit gleichsinnig tätigen Gesellschaften zusammenarbeiten.
2. Der Verein ist Mitglied der Federation of European Pharmacological Societies (EPHAR) und der International Union of Basic and Clinical Pharmacology (IUPHAR).

### **§ 4 Mitglieder in der DGP**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede(r) auf dem Gebiet der Pharmakologie oder verwandten Gebieten tätige Wissenschaftler/-in mit abgeschlossenem Hochschulstudium werden, der die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen möchte. Die Mitglieder werden zu allen Tagungen eingeladen. Sie können den Vorstand und die Mitgliederversammlung in einschlägigen Fragen um Beratung und Unterstützung bitten.
2. Ein Antrag um Aufnahme in den Verein wird schriftlich gestellt. Die Mitgliedschaft bedarf der Befürwortung zweier Mitglieder des Vereins. Wenn zwei Mitglieder des Vereins diesen Antrag befürwortet haben, wird dieser der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

3. Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt wird. Die Beiträge werden auf ein Konto der DGP gezahlt und vom Schatzmeister der DGPT verwaltet. Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied des Vereins ist Mitglied in der EPHAR und IUPHAR.

### **§ 5 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen, die die erklärten Ziele des Vereins unterstützen möchten, können fördernde Mitglieder werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag über die Mitgliederverwaltung zu stellen, über den der Vorstand entscheidet.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen vom Vorstand festgesetzten Beitrag, werden zu allen Veranstaltungen eingeladen, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber nicht antrags- und/oder stimmberechtigt.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und gewählt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt – außer durch den Tod – durch Austrittserklärung zum Ende des Jahres, wenn die Erklärung mindestens drei Monate vorher bei der Mitgliederverwaltung der DGPT e.V. eingegangen ist. Sie erlischt auch bei Versäumnis der Beitragszahlung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre, sofern zweimal ergebnislos gemahnt worden ist. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand auf begründeten Antrag beschließen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

- a. Der Vorstand
- b. Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der Stellvertretenden Vorsitzenden, und drei weiteren Mitgliedern des Vereins. Ständige Gäste im Vorstand sind die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen der DGPT e.V. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
2. Der Verein wird im Rechtsverfahren im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin allein vertreten.
3. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Einmalige unmittelbare Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand kann im Benehmen mit der Mitgliederversammlung zu wichtigen Themen des Faches Arbeitsgruppen einrichten. Diese wählen für die Dauer von drei Jahren einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die der Mitgliederversammlung berichtet. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand wenigstens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Außerordentliche und korrespondierende Mitglieder haben nur beratende Stimme.
5. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift innerhalb von 10 Wochen an, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Wahlen**

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn es von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen können auch per Briefwahl durchgeführt werden. Die Inhalte der Abstimmungen müssen bei der vorausgegangenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einladungen zur Abstimmung erfolgen durch die Mitgliederverwaltung der DGPT e.V. in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt vier Wochen nach Bekanntgabe der Abstimmung. Die elektronische Abstimmung endet mit dieser Frist und für Zusendungen auf dem Postweg an die DGPT Mitgliederverwaltung gilt der Poststempel. Die Auszählung der Stimmen erfolgt in der DGPT Mitgliederverwaltung durch unabhängige Wahlhelfer, die nur die Stimmen sehen, aber keine Kenntnis bzgl. der jeweiligen Absender haben. Das Ergebnis wird innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher/elektronischer Form auf der Internetseite der DGP bekannt gemacht.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Der Satzung ist eine Geschäftsordnung zugeordnet, die nicht mit der Satzung in Widerspruch stehen darf.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins und dabei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie e.V. (DGPT), Achenbachstr. 43, 40237 Düsseldorf (Sitz Mainz, VR 2585), die es satzungsgemäß zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 12.11.2009



Prof. Dr. med. Karsten Schrör  
- Vorsitzender -